

Berlin, 09.11.2018

II 1. Satzung des Genossenschaftlichen Hilfsfonds

Präambel

Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 6 der Satzung des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. wird zur Sicherung der dem Deutschen Raiffeisenverband angehörenden genossenschaftlichen Einrichtungen (nachstehend Begünstigte genannt) ein Genossenschaftlicher Hilfsfonds (nachstehend Hilfsfonds genannt) gebildet. Entsprechend § 4 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. regeln die nachfolgende Satzung sowie die Richtlinien über die Bildung, Anlage und Verwendung die Einzelheiten des Hilfsfonds.

§ 1 Zweck und Antragsstellung

- (1) Zweck des Hilfsfonds ist, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den Begünstigten durch Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds oder durch Übernahme von Bürgschaften und Haftungen zu vermeiden oder zu beheben. Die Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds und die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Mitteln aus dem Hilfsfonds oder auf Übernahme von Bürgschaften und Haftungen besteht nicht.
- (3) Ein Antrag auf Zuwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds ist nur zulässig, wenn für den betroffenen Begünstigten bis zum Zeitpunkt der Antragstellung lückenlos, mindestens jedoch acht Jahre, Beiträge entrichtet worden sind. Jahre, in denen der zuständige regionale Genossenschaftsverband keine Beiträge erhoben hat, werden bei der Berechnung der acht Jahre nicht mitgerechnet.

§ 2 Sondervermögen

Der Hilfsfonds ist Sondervermögen des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V. und getrennt von dessen sonstigem Vermögen anzulegen und zu verwalten.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Bildung des Hilfsfonds erfolgt aus Beitragsleistungen der dem Deutschen Raiffeisenverband e.V. angehörenden regionalen Genossenschaftsverbände und aus eigenen Zuschüssen des Deutschen Raiffeisenverbandes.
- (2) Die Höhe der von den regionalen Genossenschaftsverbänden zu entrichtenden Beiträge zum Hilfsfonds wird vom Präsidium festgesetzt. Die regionalen Genossenschaftsverbände erheben die entsprechenden Beiträge von ihren Mitgliedern.

§ 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht

Das Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes kann

1. die Beiträge zum Hilfsfonds in begründeten Fällen stunden oder erlassen,
2. das allgemeine Ruhen der Beitragspflicht für eine bestimmte Zeit anordnen und
3. die Entscheidung über eine Erstattung der Kosten für die Verwaltung des Hilfsfonds treffen.

§ 5 Anlage der Mittel

- (1) Die Mittel des Hilfsfonds sind bis zu ihrer Verwendung sicher anzulegen. Bei der Anlegung ist vornehmlich darauf zu achten, dass die Mittel des Hilfsfonds im Bedarfsfalle greifbar sind.
- (2) Das Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes stellt Richtlinien für die Bildung, Anlage und Verwendung der Mittel des Hilfsfonds auf.

§ 6 Verwendung der Mittel

Die Verwendung der Mittel des Hilfsfonds wird in den Richtlinien näher geregelt.

§ 7 Erträge und Rückflüsse

Für die Erträge aus der Verwendung und Anlage der Mittel des Hilfsfonds sowie für Rückflüsse finden die für die aufgekomenen Beitragsmittel geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 8 Aufsicht des Präsidiums

Die Aufsicht über das Beitragsaufkommen, die Anlage und Verwendung der Mittel des Hilfsfonds, obliegt dem Präsidium. Diesem und den regionalen Genossenschaftsverbänden ist alljährlich Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

§ 9 Auflösung des Hilfsfonds

Die Auflösung des Hilfsfonds kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Verwendung der Mittel des aufgelösten Hilfsfonds beschließt das Präsidium des Deutschen Raiffeisenverbandes. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der regionalen Genossenschaftsverbände.